

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Stanzformenbau

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte, die zum Betrieb des Handelsgewerbes des Auftragnehmers (AN) gehören. Sie sind zur Verwendung gegenüber

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört
2. juristischen Personen des öffentlich-rechtlicher Sondervermögen;

bestimmt. Sie gelten auch gegenüber ausländischen Auftraggebern.

Ziff. 1: Angebot und Lieferumfang

Die Angebote des AN sind unverbindlich und freibleibend.

Die nachstehenden AGB gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge ausschließlich und zwar auch dann, wenn im Einzelfall nicht noch ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde. Wird das Angebot (der Auftrag) des Bestellers (Auftraggebers - AG) unter Abänderung seines Inhalts angenommen, so gilt der Vertrag nach Maßgabe der Annahmeerklärung als Zustandekommen, wenn der Besteller (AG) nicht unverzüglich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten als von uns abgelehnt, ohne daß es eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf.

Die zu dem Angebot des AN gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird eine Bestellung durch Datenfernübertragung (DFÜ) übertragen, sind die vom AN empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN.

Ziff. 2: Preise und Zahlung

Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Innerhalb von 10-14 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Bei Zahlungsverzug des AG sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Zu den Preisen tritt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG sind nicht statthaft.

Ziff. 3: Lieferzeit

Die Lieferzeit ist unverbindlich. Sie beginnt nicht vor Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, eventuellen Genehmigungen und Freigaben

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des AN liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpfliegern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom AN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der AN dem AG baldmöglichst mitteilen.

Werden die Fertigstellung oder der Versand auf Wunsch des AG verzögert, so werden hierdurch entstandene Mehrkosten vom AN unverzüglich in Rechnung gestellt und zur Erstattung dem AG aufgegeben.

Der AN ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AG mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Ziff. 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den AG über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AG unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen. Der AN ist unverzüglich zu unterrichten. Die gesetzlichen Rückgabepflichten und die mit einer Nichterfüllung dieser Rückgabepflichten verbundenen Rechtsfolgen bleiben durch die Entgegennahmepflicht unberührt.

Teillieferungen sind zulässig.

Ziff. 5: Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Wechselansprüche behält sich der AN das Eigentum an der Warenlieferung vor.

Eine Weiterveräußerung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AN und unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes zugunsten des AN zulässig.

Der AG darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch dritte Hand hat der AG den AN unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der AN zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den AN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Ziff. 6: Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der AN unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete, unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung, unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder

Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe, Einflüsse des zu bearbeitenden Materials, chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

Der AG hat das Liefergut unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf Maße (z. B.: Nutzen- und Gesamtmaße, Linienhöhen und -breiten), Schnitt, Ausführung, Seitenrichtung, Funktion und Güte.

Soweit Mängel, für die der AN nach den Gesetzlichen Vorschriften bzw. nach diesen AGB einzustehen hat, bestehen, sind all diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des AN auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Anlieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem AN unverzüglich schriftlich zu melden.

Das Recht des AG, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der AN von der Mängelhaftung befreit.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der AN - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - ausschließlich die daraus entstehenden Werkzeugkosten (Lohn und Material) sowie die Kosten des Versandes. Im übrigen trägt der AG die Kosten.

Für das Ersatzteil und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Weitere Ansprüche des AG, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit das Gesetz dem AG einen Anspruch zubilligt.

Zur Bearbeitung von Mängelrügen hat der AG dem AN das gelieferte Produkt, einschließlich aller Bestellunterlagen, eine genaue Beschreibung des Mangels und - wenn möglich - einen gestanzten Bogen zu übermitteln.

Ziff. 7: Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des AN der gelieferte Gegenstand vom AG infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des AG die Regelungen der Abschnitte Ziff. 6 und Ziff. 8 entsprechend.

Ziff. 8: Recht des AG auf Rücktritt und sonstige Haftung des AN

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AG die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN. Der AG kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der AG die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes Ziff. 3 der Lieferbedingungen vor, und gewährt der AG dem in Verzug befindlichen AN eine Angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des AG ein, so tritt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der AG hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der AN eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des AG besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den AN.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des AG, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an einem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers, Geschäftsführers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hatte, den AG gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Der AG trägt die Beweislast für das Vorliegen einer solchen ausdrücklichen, über das übliche Maß hinausgehende Zusicherung.

Ziff. 9: Anzuwendendes Recht

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auch dann, wenn der AG Ausländer oder eine Gesellschaft ausländischen Rechts ist.

Ziff. 10: Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des AN zuständig ist. Der AN ist auch berechtigt, an einem allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.